



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
Fax. (0222) 531 15 2690
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.597/3-DSR/93

Mag. LECHNER
2946

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 24 -GE/19... 93	
Datum: 1 1. MAI 1993	
Verteilt 14. Mai 1993	

H. Hager

Betrifft: Entwurf eines Arbeitsmarktservicegesetzes und
eines Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes

Stellungnahme des Datenschutzrates

Als Anlage werden 25 Kopien einer Stellungnahme des
Datenschutzrates zum Entwurf eines Arbeitsmarktservicegesetzes
und eines Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes übermittelt.

Anlagen

5. Mai 1993
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Weisinger

REPUBLIK ÖSTERREICH	
Bundesministerium für Inneres	
Reg.-Nr. 11. MAI 1993	
<i>Müller</i>	



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.597/3-DSR/93

Mag. LECHNER
2946

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Betrifft: Arbeitsmarktservicegesetz und
Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz
do. Zl. 34.401/4-3a/93

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat in seiner 90. Sitzung am 5. Mai 1993 zum Entwurf des Arbeitsmarktservicegesetzes und Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Allgemeines:

In den vorliegenden Gesetzesentwürfen werden mehrfach die Bundessozialämter und der paritätische Ausschuß, der den Ausschuß gemäß § 44 AMFG ersetzen soll, sowie andere Gremien erwähnt. Diese sind aber im AMSG oder Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz selbst nicht geregelt.

Der Datenschutzrat behält sich daher eine Stellungnahme zu allen Bestimmungen, in denen noch nicht geregelte Organe genannt sind, ausdrücklich vor, da erst nach Kenntnis der organisatorischen Ausgestaltung und Kompetenzen dieser Organe deren datenschutzrechtliche Relevanz abschließend beurteilt werden kann.

- 2 -

Es wird überdies angeregt, eine allgemeine Verschwiegenheitspflicht für alle Gremien einzuführen, deren Mitglieder nicht bereits durch andere Bestimmungen zur Verschwiegenheit in Ausübung ihres Amtes verpflichtet sind.

I. Arbeitsmarktservicegesetz:

1. Zu § 14 des Entwurfes:

Es wird angeregt, die Wendung "im Sinne des Datenschutzgesetzes" zu streichen und statt dessen klarzustellen, daß für die Ermittlung und Verarbeitung von Daten das Datenschutzgesetz zu beachten ist.

Nach dieser Bestimmung ist das AMS weiters berechtigt, personenbezogene Daten der betreuten Personen und Unternehmen (Kunden) zu ermitteln und zu verarbeiten, soweit es für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

Damit verläßt diese Bestimmung den vom Datenschutzgesetz in § 6 vorgegebenen Standard. Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung im Sinne des § 6 DSG liegt nur dann vor, wenn die zu ermittelnden und verarbeitenden Datenarten sowie die Kreise der Betroffenen taxativ aufgezählt sind. In Einzelfällen wäre es (vgl. § 6 zweiter Tatbestand DSG) möglich, Daten auch dann zu ermitteln und zu verarbeiten, wenn diese Daten für die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung sind.

§ 14 Abs. 2 regelt die Pflicht des Bundesministers für Arbeit und Soziales, eine Datenschutzverordnung zu erlassen. Diese Bestimmung ist überflüssig. § 9 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes bestimmt, daß die obersten Organe des Bundes für jeden ihrer Aufsicht unterstehenden Auftraggeber nach Anhörung der Datenschutzkommission eine Datenschutzverordnung zu erlassen haben. Gemäß § 42 des Entwurfes untersteht das Arbeitsmarktservice der Aufsicht des Bundesministers für Arbeit und

- 3 -

Soziales und fällt als datenschutzrechtlicher Auftraggeber iSd § 3 Z. 3 DSG somit unter den Tatbestand des § 9 Abs. 1 DSG. Es wird daher empfohlen, § 14 Abs. 2 des Entwurfes ersatzlos zu streichen.

§ 14 Abs. 3 des Entwurfes ermächtigt das Arbeitsmarktservice, für die Datenverarbeitungen gemäß Abs. 1 Dienstleister iSd § 13 DSG heranzuziehen. § 13 DSG sieht vor, daß die beabsichtigte Heranziehung eines Dienstleisters dann der Datenschutzkommission zu melden ist, wenn diese Dienstleistung nicht ausdrücklich durch Gesetz vorgesehen ist oder der Dienstleister nicht in einem Über- oder Unterordnungsverhältnis steht. Damit soll sichergestellt werden, daß durch die Heranziehung eines Dienstleisters nicht schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen eines Betroffenen verletzt werden können, da die Prüfung der Wahrung der schutzwürdigen Interessen entweder im Gesetzgebungsprozeß selbst oder durch die Datenschutzkommission erfolgt. Mit der generellen Zulassung von Dienstleistern gemäß § 14 Abs. 3 des Entwurfes wird das rechtspolitische Ziel der Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen unterlaufen. Es wird zwar eine gesetzliche Dienstleistung vorgesehen, die Dienstleister werden jedoch nicht definiert, sodaß die Prüfung der Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen im Gesetzgebungsprozeß nicht möglich ist. Es erscheint zweifelhaft, daß auf Grund des § 14 Abs. 3 eine Befassung der Datenschutzkommission zur Prüfung der Wahrung schutzwürdiger Interessen möglich sein wird. Es wird daher empfohlen, den rechtspolitischen Schutzstandard des § 13 DSG zu wahren und entweder im Gesetz selbst zu definieren, welche gesetzlichen Dienstleister herangezogen werden dürfen oder § 14 Abs. 3 des Entwurfes ersatzlos zu streichen.

§ 14 Abs. 4 enthält eine umfassende Übermittlungsbestimmung von nicht näher bezeichneten Daten des Arbeitsmarktservices an eine Reihe von anderen Behörden und Einrichtungen, soweit es für die Vollziehung derer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist. Datenübermittlungen sind vom Datenschutzgesetz in § 7 geregelt.

- 4 -

Für die Anforderung einer ausdrücklichen gesetzlichen Übermittlungsermächtigung gilt grundsätzlich das zu § 14 Abs. 1 des Entwurfes Gesagte. Wenn der vorliegende Gesetzesentwurf die Aufgabe erfüllen möchte, die in § 14 Abs. 4 aufgezählten Behörden mit Daten aus dem Bereich des Arbeitsmarktservices zu versorgen, dann muß in dieser Bestimmung eine taxative Aufzählung der Daten erfolgen. Soweit daran gedacht ist, in speziellen Amtshilfefällen ausnahmsweise nicht vorhersehbare Datenübermittlungen zuzulassen, so wäre eine diesbezügliche Regelung im vorliegenden Gesetz nicht notwendig, da bereits § 7 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes die Übermittlung automationsunterstützt verarbeiteter personenbezogener Daten im Einzelfall (Amtshilfe) an andere Behörden zuläßt. Dabei hält jedoch das Datenschutzgesetz einen wesentlich höheren Standard als der vorliegende Entwurf ein, gemäß § 7 Abs. 2 DSG dürfen Daten nämlich nur dann übermittelt werden, soweit diese Daten zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben des Empfängers eine wesentliche Voraussetzung sind.

Zu § 14 Abs. 4 wäre überdies zu prüfen, inwieweit nicht mit der Übermittlung anonymisierter Daten das Auslangen gefunden werden kann. Soweit dies möglich ist, sollen nur anonymisierte Daten übermittelt werden dürfen.

Unklar sind die beiden letzten Sätze des § 14 Abs. 4. Einerseits ist unklar, ob mit "diese Stellen" nur jene Einrichtungen gemeint sind, denen Aufgaben des Arbeitsmarktservice übertragen sind oder ob auch jene im ersten Satzteil des § 14 Abs. 4 genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Rechtsträger darunter zu subsumieren sind, andererseits ist unklar, was unter der Wendung, daß die Daten in "unmittelbarem Zusammenhang" mit der übertragenen Aufgabe stehen müssen, gemeint ist.

Auf die von § 1 iVm §§ 6 und 7 DSG vorgegebenen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen, nämlich die taxative Aufzählung der zu ermittelnden, verarbeitenden und übermittelnden Daten der Betroffenen, sowie allfälliger

- 5 -

Empfänger übermittelter Daten wurde bereits hingewiesen. Soweit eine Übermittlung nicht vorhersehbar ist, so daß es nicht möglich ist, diesen Determinierungsgrad ins Gesetz aufzunehmen, dürfte jedoch der von §§ 6 und 7 DSG vorgegebene Standard ("wesentliche Voraussetzung") keinesfalls unterschritten werden.

Der Datenschutzrat empfiehlt daher, § 14 des Entwurfes im oben dargestellten Sinn zu überarbeiten und ersucht, die Neufassung des § 14 nochmals zur Stellungnahme vorzulegen.

2. Zu § 16 Abs. 2 des Entwurfes:

Nach dieser Bestimmung ist ua. auch für die Beiräte bei den regionalen Geschäftsstellen eine Geschäftsordnung vorzusehen, die die Organisation, die Zuständigkeit und die Tätigkeit auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene zu regeln hat. Das betrifft somit auch z.T. die Art und den Umfang der datenschutzrechtlichen Befugnisse. Es sollten daher - soweit die Geschäftsordnung Einfluß auf Er- bzw. Übermittlungs-ermächtigungen haben kann - die entsprechenden Regelungen unmittelbar im Gesetz enthalten sein.

Die Geschäftsordnung sollte auch auf die Erfordernisse von Datenschutz und Datensicherheit bedacht nehmen.

Weiters ist es erforderlich, den Instanzenzug zwischen den verschiedenen Organen bereits im Gesetz zu regeln, da sonst die Festlegung der Informationsrechte innerhalb des AMS der Geschäftsordnung vorbehalten bleibt. Da die Zuständigkeit und der Instanzenzug für die Frage, welches Organ unter welchen Umständen welche Daten erhält, wesentlich ist, ist eine ausreichende gesetzliche Determinierung erforderlich, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen des § 1 Abs. 2 DSG für Grundrechtsbeschränkungen (und um solche handelt es sich bei jeder Datenweitergabe), nämlich dem Vorliegen einer gesetzlich vorgesehenen Beschränkung, zu entsprechen.

- 6 -

3. Zu § 24 Abs. 3 des Entwurfes:

Hier wird dem AMS die Möglichkeit gegeben, Leistungen gemäß § 21 des Entwurfes durch vertragliche Verpflichtung auf andere Rechtsträger auszulagern, wenn die Bereitstellung durch das Arbeitsmarktservice unzweckmäßig oder unwirtschaftlich wäre.

Die zweckmäßige und wirtschaftliche Erledigung von Aufgaben durch private Rechtsträger sollte keinen Vorrang vor dem Grundrecht auf Datenschutz haben. Das AMS soll verpflichtet sein, bei der Auswahl eines anderen Rechtsträgers zusätzlich zu rein wirtschaftlichen Erwägungen auch die schutzwürdigen Interessen Betroffener (vgl. § 1 Abs. 1 DSG) zu beachten. Sofern schutzwürdige Interessen der Betroffenen durch die Auswahl eines bestimmten ausgelagerten Rechtsträgers nicht ausreichend gewährleistet sind, sollte die Delegation einer bestimmten Aufgabe unzulässig sein.

4. Zu § 52 des Entwurfes:

In dieser Bestimmung wird das Bundesrechenamt zum gesetzlichen Dienstleister iSd § 13 DSG für das AMS bestimmt. Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen jener des § 2 Z. 8 des Bundesrechenamtsgesetzes. Allerdings wird angeregt, die Formulierung ("mitbesorgen") an § 2 Z. 8 BRAG anzugleichen ("mitzuwirken") und das Personalinformationssystem korrekt als "PIS-Ausbaustufe 2" zu bezeichnen.

II. Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz

1. Zum Fremdengesetz:

Zu §§ 17 Abs. 1 Z. 5 und 18 Abs. 2 Z. 8 Fremdengesetz

Mit dieser Bestimmung soll bewirkt werden, daß anstelle der bisher nur meldeverpflichteten Landesarbeitsämter und Arbeitsämter auch die Anzeige eines beliebigen öffentlichen Organs zur Ausweisung oder zur Verhängung eines

- 7 -

Aufenthaltsverbots führen kann. Diese Bestimmung ist datenschutzrechtlich unbedenklich, sofern alle angesprochenen Organe im Rahmen ihrer Kompetenz handeln. Die Bestimmung allein genügt nicht, um Organen der staatlichen Verwaltung Informations- und Betretungsrechte zu geben, die sie vorher nicht hatten.

2. Zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz

Zu § 5 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz

Nach dieser Bestimmung soll in Zukunft das Bundessozialamt für das Verfahren zuständig sein. In § 5 Abs. 4 des Entwurfes soll eine Ermächtigung zur Ermittlung und Verarbeitung von Daten geschaffen werden.

Wie bereits zu § 14 des Arbeitsmarktservicegesetzes ausgeführt wurde, haben ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungen zur Ermittlung und Verarbeitung von Daten die zu ermittelnden und verarbeitenden Daten taxativ aufzuzählen. Auf die Ausführungen zu § 14 AMSG wird daher verwiesen.

25 Kopien der Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

5. Mai 1993
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

H. Giesinger